



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
111. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 10. April 2019 in Frechen

Zu Punkt 5 der TO:

Reform KiBiz - Sachstand *BE: Geschäftsstelle*

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

12. März 2019

5.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Diskussion

5.2 Begründung:

Der Ausschuss hat sich im Jahr 2018 mehrfach mit der Reform des KiBiz beschäftigt, zuletzt im Rahmen der 110. Sitzung am 07.11.2018 in Dülmen.

5.2.1 Beschluss der Kleinen Kommission

Nachdem im Laufe des Monats Dezember 2018 bei den Verhandlungen zur KiBiz-Reform mit dem Land deutliche Fortschritte erzielt werden konnten, hat sich die Kleine Kommission am 19. Dezember 2018 intensiv mit der Thematik beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. „Die Kleine Kommission hält das Papier *"Gesprächsstand zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration"* vom 06.12.2018 grundsätzlich für eine geeignete Grundlage für eine KiBiz-Reform, da es zentrale Forderungen der kommunalen Seite beinhaltet:

- Herstellung der Auskömmlichkeit
- Absenkung des kommunalen Trägeranteils
- Indexierung der Pauschalen
- Begrenzung der Rücklagenbildung der Träger
- Zusage des Landes zur Investitionsförderung.

2. Die Kleine Kommission erwartet, dass im Rahmen der KiBiz-Reform folgende Positionen berücksichtigt werden:

- Bei der Reduzierung des kommunalen Trägeranteils auf Kosten des Landes in Höhe von 3 % werden insbesondere Kommunen mit eigenen Tageseinrichtungen entlastet. Daher ist es sinnvoll, dass diese Kommunen die Kosten für die Absenkung weiterer drei Prozentpunkte, die auf Kosten der kommu-

nalen Seite erfolgen, entsprechend der Anzahl der Plätze in Tageseinrichtungen selbst finanzieren.

- *Die Landesgarantie für Investitionen in Betreuungsplätze darf nicht nur den Neubau, sondern muss auch Veränderungen im Bestand, Reinvestitionen o.Ä. umfassen.*
- 3. *Die Kleine Kommission beauftragt die Geschäftsstelle, mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) auf dieser Basis eine Vereinbarung zur Novellierung des KiBiz zu schließen.“*

5.2.2 Abschluss der Vereinbarung

Da sowohl Landkreistag als auch Städtetag in ihren Gremien ebenfalls zustimmende Beschlüsse gefasst hatten, haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit Minister Dr. Stamp auf Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes verständigt (vgl. **Anlage 1**). Vorangegangen waren mehrere Verhandlungsrunden in Spitzengesprächen der Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände mit Minister Dr. Stamp und zahlreiche Abstimmungsgespräche mit der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums. Die Geschäftsstelle konnte dabei die entscheidenden Positionen, die von den Gremien des Verbandes beschlossen worden sind, in den Eckpunkten realisieren.

Die kommunalen Spitzenverbände haben anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung die als **Anlage 2** beigefügte Presseerklärung veröffentlicht. Darin hat die kommunale Seite insbesondere hervorgehoben, dass das Finanzdefizit in der Kinder-tagesbetreuung nun beseitigt werde.

Die abgeschlossene Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

Herstellung der Auskömmlichkeit

Zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden besteht dahingehend Konsens, zum Kindergartenjahr 2020/2021 die strukturelle Unterfinanzierung des Kinderbildungsgesetzes zu beseitigen und die Auskömmlichkeit des Systems herzustellen. Die Herstellung der Auskömmlichkeit wird rd. 750 Mio. Euro kosten. Da Träger und Eltern nicht zur Finanzierung der Auskömmlichkeit herangezogen werden sollen, werden Land und Kommunen die Hälfte der Kosten tragen, d. h. jeweils 375 Mio. Euro pro Jahr. Hierdurch sinken relativ die Eigenanteile aller Träger von Tageseinrichtungen und der Anteil der Elternbeiträge.

Zu beachten ist allerdings, dass ab dem Kita-Jahr 2020/2021 die Überbrückungsfinanzierung mit einem Umfang von 450 Mio. Euro entfallen wird (vgl. Schnellbrief 190/2018, vom 16.07.2018), so dass den Tageseinrichtungen der entsprechend reduzierte Betrag, rd. 300 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung stehen wird.

Die Kleine Kommission des Städte- und Gemeindebundes hatte in diesem Zusammenhang beschlossen, dass nach Herstellung der Auskömmlichkeit die Kommunen in Abstimmung mit den Trägern die Notwendigkeit von freiwilligen Leistungen überprüfen.

Mit Schnellbrief vom 11.02.2019 (lfd. Nr. 45/2019) hat die Geschäftsstelle die Mitglieds-kommunen über den Rechenweg informiert, mit dem das örtliche Jugendamt die aus den 375 Mio. Euro entstehende Belastung errechnen kann (**vgl. Anlage 3**).

Index

Um ein dauerhaft auskömmliches Finanzierungssystem zu realisieren, ist geplant, das KiBiz dahingehend zu ändern, dass die Personalkosten nach Maßgabe der tatsächlichen Kostenentwicklung indexiert werden. Im Gegensatz zum bestehenden Kinderbildungsgesetz sollen daher die Pauschalen auf der Grundlage von realen Kostensteigerungen abgebildet werden. Damit soll die neue KiBiz-Finanzierung dauerhaft tragfähig sein.

Die näheren Einzelheiten hierzu müssen mit dem Jugendministerium noch abgestimmt werden.

Kommunaler Trägeranteil

Die Geschäftsstelle hat sich in mehreren Spitzengesprächen nachdrücklich dafür eingesetzt, dass im Rahmen der Reform des Kinderbildungsgesetzes der kommunale Trägeranteil abgesenkt wird. Hierdurch sollen die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen in der Jugendhilfe verbessert werden. Es konnte erreicht werden, dass der kommunale Trägeranteil um insgesamt 6 Prozentpunkte abgesenkt wird.

Da ein Prozentpunkt in etwa Kosten in Höhe von 20 Mio. Euro verursacht, betragen die Kosten für die 6 Prozentpunkte rd. 120 Mio. Euro. Davon trägt das Land 3 Prozentpunkte, weitere 3 Prozentpunkte werden von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufgebracht. Mit der Verringerung des Abstandes zwischen dem kommunalen Trägeranteil und den übrigen Trägeranteilen (vgl. die Übersicht Anlage 1 am Ende) wird eine wesentliche Position der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt.

Zu beachten ist, dass sich der Abstand zwischen dem kommunalen Trägeranteil und dem Trägeranteil der Kirchen nach dem neuen KiBiz von derzeit 9 % auf zukünftig rd. 2 % reduzieren wird. Da die Kommunen mit eigenen Tageseinrichtungen über einen Abzug beim Belastungsausgleich allerdings die von ihnen zu tragenden 3 % aufbringen müssen, beträgt der Abstand zwischen dem kommunalen Trägeranteil und dem Trägeranteil der Kirchen faktisch 5 %. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vereinbarung verwiesen.

Flexible Öffnungszeiten

Im Rahmen der Diskussion der KiBiz-Reform stellte die Realisierung von flexiblen Öffnungszeiten aus der Sicht des Jugendministeriums ein zentrales Thema dar. Das Land möchte für flexible Randzeiten 100 Mio. Euro zur Verfügung stellen, von denen die kommunale Seite insgesamt 20 Mio. Euro pro Jahr übernehmen soll. Die Steuerung der Angebote soll über die kommunale Bedarfsplanung erfolgen. Damit haben die Jugendämter zukünftig erstmals die Möglichkeit, auch dann eine Erstattung ihrer Kosten zu realisieren, wenn die Betreuung in der Tageseinrichtung über eine 45-Stunden-Buchung hinausgeht.

Rücklagenbildung

Zwischen den Vereinbarungspartnern bestand frühzeitig Konsens darüber, dass die Möglichkeit der Rücklagenbildung bei den Trägern im Zuge der Novellierung wirksam begrenzt werden muss.

Zu der Frage, wie im Einzelnen die Regelung im Referentenentwurf aussehen wird, werden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Land und der freien Seite sowie den Kirchen noch Gespräche stattfinden.

Investitionsförderung/Platzausbau

Für die Geschäftsstelle ist es in den Gesprächen von zentraler Bedeutung gewesen, dass im Rahmen des notwendigen weiteren Platzausbaus das Land den Kommunen und Trägern garantiert, jeden notwendigen Platz beim Ausbau zur Bewilligung auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinie zu finanzieren. Wie der Vereinbarung zu den Eckpunkten zu entnehmen ist, konnte nicht nur eine Platzgarantie als politische Zusage des Ministers realisiert werden. Es wurde auch ein Passus aufgenommen, wonach notwendige weitere Mittel für den investiven Mehrbedarf durch die Landesregierung zur Verfügung gestellt werden, wenn die im Haushaltsplan etatisierten Mittel in dieser Legislaturperiode nicht ausreichen sollten.

Die Investitionsförderung soll auf der Grundlage der aktuell geltenden Förderrichtlinie für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Neubau, Ausbau und Umbau sowie Ausstattungsmaßnahmen erfolgen. Entsprechend der Förderrichtlinie kann dann ein Anteil der Investitionsförderung für den Erhalt von Plätzen eingesetzt werden, die ohne bauliche Investitionen entfallen würden.

Auf dieser Basis wird das Jugendministerium NRW einen Referentenentwurf erarbeiten, der noch in der ersten Jahreshälfte in die Verbändeannäherung gehen soll. Damit die Träger die notwendige Planungssicherheit für die neue KiBiz-Finanzierung erhalten, ist allerdings ein Vorlauf von mindestens einem Jahr erforderlich. Damit das Reformvorhaben zeitnah in Kraft treten kann, ist es daher erforderlich, dass das Land das Gesetzgebungsverfahren zügig auf den Weg bringt.

5.2.3 Weitere Gespräche mit dem MKFFI NRW

Inzwischen fanden mit der Fachabteilung des Jugendministeriums mehrere Gespräche zur Umsetzung der Eckpunkte statt. Auf der Grundlage des Eckpunktepapiers besteht Einvernehmen darüber, dass die Anpassung der Kindpauschalen künftig durch eine jährliche Indexierung, orientiert an der tatsächlichen Kostenentwicklung, in der Systematik des Kinderbildungsgesetzes erfolgen soll. Ausgehend von der tatsächlichen Kostenentwicklung haben sich die kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung von Praktikern aus den Mitgliedskommunen dafür ausgesprochen, eine Indexierung im Verhältnis 90 % Personalkosten und 10 % Sachkosten vorzusehen. Grundlage für die Dynamisierung der Personalkosten sollen KGSt-Werte sein.

Mit Blick auf die verschiedenen landesseitig finanzierten Sonderfördertatbestände im Bereich der Finanzierungssystematik zum bestehenden Kinderbildungsgesetz ist insbesondere eine weitergehende Reduzierung des Verwaltungsaufwandes diskutiert worden. Die Überlegungen gehen aktuell dahin, die U3-Pauschale und die Verfügungspauschale in die Kindpauschale zu integrieren, wobei die Kostenlast für die Pauschalen weiterhin zu 100 % beim Land liegen soll. Die Pauschalen für die plusKita und die Sprachförderung sollen gegebenenfalls ebenfalls zu einem gemeinsamen Sonderfördertatbestand zusammengefasst werden.

5.2.4 Beitragsbefreiung für ein weiteres Kita-Jahr

Für die kommunalen Spitzenverbände hat Minister Dr. Stamp am 08.01.2019 überraschend angekündigt, die Eltern für ein weiteres Kindergartenjahr von Elternbeiträgen freizustellen. Zur Finanzierung sollen die aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Die kommunale Seite erwartet, dass den Kommunen alle entstehenden Einnahmeausfälle erstattet werden.

In den Gesprächen hat das Ministerium hierzu seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, es ist allerdings der Auffassung, dass der für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr in Ansatz gebrachte Abzug für ersparten Verwaltungsaufwand deutlich zu

gering ist. Aktuell werden von dem errechneten fiktiven Beitragsaufkommen der Eltern 6 % abgezogen, da die Kommunen Verwaltungsaufwand einsparen. Mit der Ausweitung auf ein weiteres, zweites Kindergartenjahr vor der Einschulung steige der bei den Kommunen ersparte Verwaltungsaufwand nach Einschätzung des MKFFI weiter an, so dass hier ein höherer Wert von bis zu 25 % ersparter Verwaltungsaufwand bei den kommunalen Jugendämtern abzugsmindernd anzusetzen sei.

Die Angelegenheit wurde inzwischen in mehreren Runden mit Praktikern der kommunalen Spitzenverbände diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion ist, dass ein ersparter Verwaltungsaufwand von 25 % viel zu hoch angesetzt ist. Nach den vorliegenden Rückmeldungen könne der Verwaltungsaufwand für beide Jahre auf maximal 9 % angehoben werden.

In den weiteren Verhandlungen mit dem Land konnte erzielt werden, dass zukünftig für beide beitragsfreie Jahre je 8 % in Abzug gebracht werden.

Ausgehend von einer Elternbeitragsbefreiung von landesweit ca. 200 Mio. Euro pro Jahr dürften die Kosten für einen Prozentpunkt über beide Kindergartenjahre bei 4 Mio. Euro liegen.

5.2.5 Beschluss des Präsidiums

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner 199. Sitzung am 20. März 2019 in Soest mit der KiBiz-Reform beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium fordert das Land auf, die mit Minister Dr. Stamp getroffene Vereinbarung zu den „Eckpunkten für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes“ möglichst zügig durch ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren umzusetzen, damit die Träger von Tageseinrichtungen die notwendige Planungssicherheit erhalten.“

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass das Land beabsichtigt, die Eltern für ein weiteres Kita-Jahr von ihren Beiträgen freizustellen. Es erwartet eine Erstattung der den Kommunen entstehenden Einnahmeausfälle. Ersparte Verwaltungskosten sind in Höhe von maximal 9 % der Elternbeitrageinnahmen in Abzug zu bringen.“